

Förderprogramm BioKlima

Förderung von Biomasseheizwerken in Bayern

**Vor Antragstellung ist grundsätzlich eine
Projektbesprechung erforderlich!**

Wer kann Anträge stellen ?

Natürliche und juristische Personen sowie Personengesellschaften, die die Investition tätigen. Die beihilferechtliche Grundlage der Richtlinie ist die Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung (EU) Nr. 651/2014 vom 17. Juni 2014.

Wer ist nicht antragsberechtigt ?

Holzbe- und -verarbeitende Betriebe, Einrichtungen des Freistaates Bayern und des Bundes sowie Hersteller von Biomassefeuerungsanlagen und Hersteller von Anlagenkomponenten hierfür.

Unternehmen in Schwierigkeiten und Beihilfeempfänger, die in der Vergangenheit einer Rückforderungsanordnung nicht Folge geleistet haben. Große Unternehmen, die als Wärmecontractor (einschließlich Energieeinsparcontracting) auftreten.

Was wird gefördert ?

- Neuinvestitionen zur Errichtung von automatisch beschickten Biomasseheizwerken
- Neuinvestitionen zur Durchführung von Energieeffizienzmaßnahmen (Abgaswärmetauscher (Economiser) oder Abgaskondensationsanlage) in Verbindung mit der Errichtung von Biomasseheizwerken

Was wird nicht gefördert ?

- Eigenbauanlagen und Prototypen
- Ersatzinvestitionen von Biomassefeuerungsanlagen (sofern die Anlagen zum Zeitpunkt der Antragstellung älter als 10 Jahre sind, ist eine Förderung möglich)
- gebrauchte Anlagen
- Anlagen zur Kraft-Wärme-Kopplung
- Anlagen, in denen Brennstoffe verfeuert werden sollen, die nicht den Vorgaben des Zuwendungsgebers entsprechen (siehe unten)
- Anlagen zur reinen Biomasse-Brennstofftrocknung
- Projekte zur Wärmeversorgung außerhalb von festen Gebäuden
- Projekte zur Wärmeversorgung von Betriebsgebäuden, die nach ihrem Verwendungszweck großflächig und lang anhaltend offengehalten werden müssen
- Projekte zur Wärmeversorgung von Traglufthallen, Zelten oder provisorischen Gebäuden

- Anlagen, bei denen der kalkulierte Förderbetrag von 19.800 € nicht erreicht wird (Bagatellgrenze)

Fördervoraussetzungen und zu erwartende Auflagen

- Mit dem Vorhaben darf vor Bewilligung nicht begonnen werden. Als Vorhabenbeginn gilt bereits der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages. Planungsleistungen dürfen vor Antragstellung erbracht werden.
- Der/Die Biomassekessel muss/müssen kalkulatorisch mehr als 600 Tonnen Kohlendioxid (CO₂) in 8 Jahren vermeiden (Nachweis mit Antragskonzept).
- Der/Die Biomassekessel muss/müssen kalkulatorisch lt. Antragskonzept eine Auslastung von mindestens 2.500 Vollbetriebsstunden pro Jahr erreichen. Bei monovalenten Anlagen muss diese Auslastung mindestens 2.000 Vollbetriebsstunden pro Jahr betragen. Ausnahme bei reiner Prozesswärmeerzeugung: hier mind. 2.000 Vbh/a bei bivalenten Anlagen und mind. 1.500 Vbh/a bei monovalenten Anlagen.
- Ein Wärmespeicher („Pufferspeicher“) mit einem Mindestspeichervolumen von 30 l/kW NWL ist grundsätzlich zu installieren.
- Die Wärmebelegungsdichte muss - bezogen auf den prognostizierten Jahres-Energiebedarf - mindestens 1,5 MWh je Meter neu errichteter Wärmetrasse (= Länge zwischen freistehenden Gebäuden) betragen.

Erläuterung zu Wärmetrassen:

- Eine bestehende Wärmetrasse im Sinne der Richtlinie BioKlima liegt grundsätzlich dann vor, wenn es sich um eine vor Antragstellung errichtete Wärmetrasse handelt, die bisher bereits mindestens 2 Jahre zur Wärmeversorgung genutzt wurde. Ein Nachweis ist anhand von Wärmelieferverträgen, Brennstoffabrechnungen oder Wärmeabrechnungen zu erbringen. Die Wärmebereitstellung darf nicht mittels eines provisorisch aufgestellten mobilen Wärmeerzeugers erfolgt sein (z. B. Heizcontainer).
- Nach der/n Biomassefeuerungsanlage(n) ist ein Wärmemengenzähler zu installieren, dessen Werte regelmäßig zu erfassen sind.
 - Der Jahres-Energiebedarf und der Anteil an der Jahreswärmeerzeugung des/r Biomassekessel(s) muss nachgewiesen werden (Ingenieurbüro, Energieberater).
 - Bei der Antragstellung sind für 100 % des prognostizierten Energieverkaufs (bezogen auf den im Rahmen dieses Projekts beabsichtigten Endausbau) Wärmeabnahme(vor)verträge vorzulegen.
 - Eine evtl. Biomasse-Brennstofftrocknung wird bei der Berechnung der CO₂-Einsparung nicht berücksichtigt.
 - Als Brennstoff dürfen in der Biomasseheizanlage ausschließlich Biobrennstoffe gemäß der dem Antragsformular beigefügten Positivliste verwendet werden (Kein Einsatz von Gebraucht- und Althölzern!).
 - **Neu:** Naturbelassene, halmgutartige Biomasse ist als Brennstoff zugelassen.
 - Spätestens zwei Jahre nach Maßnahmenbeginn müssen alle Wärmeabnehmer entsprechend den Antragsunterlagen angeschlossen sein und Energie abnehmen.
 - Die Anlage muss auf dem Gebiet des Freistaates Bayern errichtet werden und während der Zweckbindungsfrist (acht Jahre) zweckentsprechend betrieben werden.

- Die Finanzierung der Maßnahme muss gesichert sein.
- Eine Bewilligung ist nur nach fachlicher Begutachtung mit Förderempfehlung möglich.
- Bei nichtkommunalen Antragstellern entfällt die Pflicht zur öffentlichen Vergabe gemäß Nr. 3.1 und 3.2 ANBest-P.
- **Neu:** Eine Einrichtung zur Abscheidung partikelförmiger Emissionen muss zwingend installiert werden (Der Nachweis, dass ein Mindestabscheidegrad von 50 % erreicht wird, muss vorgelegt werden.).
- **Neu:** Die Investitionsmehrkosten des Biomasseheizwerks müssen anhand einer Vergleichsrechnung gegenüber einer fossilen Energieerzeugungsanlage berechnet werden.
Förderfähige Kosten sind nur die Investitionsmehrkosten.

Art und Umfang der Förderung

Förderung Biomasseheizwerk (Nr. 2.1 der RL BioKlima)

- Zuschuss in Form der Festbetragsfinanzierung
- 33 € pro Jahrestonne kalkulatorisch eingespartes CO₂
- Berechnung anhand eines festen Emissionsfaktors für die Laufzeit von 8 Jahren
- Emissionsfaktor: 0,3 t CO₂-Einsparung pro MWh Jahresenergiebedarf (JEB) aus Biomasse

Förderung Energieeffizienzmaßnahme (Nr. 2.2 der RL BioKlima)

- Zuschuss in Form der Anteilsfinanzierung
- Bis zu 30 % der Investitionskosten für einen Abgaswärmetauscher (Economiser) oder einer Abgaskondensationsanlage
- Förderung nur in Kombination mit einer Förderung für ein Biomasseheizwerk möglich
- Förderung bei Feuerungsanlagen zur Dampferzeugung nicht möglich

Förderobergrenzen:

- 200.000 € für Vorhaben Biomasseheizwerk
- 250.000 € für Vorhaben Biomasseheizwerk und Energieeffizienzmaßnahme

Bagatellgrenze:

- Anlagen, bei denen der kalkulierte Förderbetrag von 19.800 € nicht erreicht wird, werden nicht gefördert.

Beispiel:

Förderung Biomasseheizwerk:

Anteil JEB aus Biomasse:	800 MWh
Emissionsfaktor:	0,3 t CO ₂ -Einsparung pro MWh
CO ₂ -Einsparung pro Jahr:	800 MWh x 0,3 t/MWh = 240 t
CO ₂ -Einsparung in 8 Jahren:	1.920 t
Förderbetrag:	1.920 t x 33 €/t = 63.360 €

Förderung Energieeffizienzmaßnahme:

Nettoinvestitionskosten: 50.000 €
Anteilsfinanzierung: 30 % von 50.000 € = **15.000 €**

Gesamtförderung: 78.360 €

Kumulierung (Mehrfachförderung)

Es dürfen andere staatliche Mittel für denselben Zweck in Anspruch genommen werden (z. B. Marktanreizprogramm des Bundes für erneuerbare Energien).

Bei der Förderung von Biomasseheizwerken darf der kumulierte Beihilfesatz höchstens 45 % der zuwendungsfähigen Ausgaben betragen.

Eine Kumulierung von anderen Fördermitteln ist bei Energieeffizienzmaßnahmen auf höchstens 30 % der zuwendungsfähigen Ausgaben begrenzt (s. Nr. 8 der RL BioKlima)

Antragstellung und Bewilligungsbehörde

Antragsunterlagen können bei der Bewilligungsbehörde angefordert werden:

Technologie- und Förderzentrum (TFZ)

Schulgasse 18

94315 Straubing

Tel.: 09421 300-214

Fax: 09421 300-211

E-Mail: foerderung@tfz.bayern.de

Internet: www.tfz.bayern.de